Frauen Union!

CDU

Satzung

Frauen Union der CDU Deutschlands

Auflage: Oktober 2025

Inhalt

1. Satzung der Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands 5 – 16

2. Verfahrens- und Geschäftsordnung 17 – 18

Auflage: Oktober 2025

Satzung der Frauen Union der CDU

Beschlossen durch den Bundesdelegiertentag am 19. Oktober 1991, geändert durch Beschlüsse der Bundesdelegiertentage vom 19./20. September 1992, vom 29./30. September 2001, vom 22./23. November 2003, vom 12./13. November 2005, vom 26./27. August 2017, vom 16./17. September 2023 und vom 24./25. Mai 2025.

Inhalt:

Präambel
§ 1 (Ziele und Aufgaben)
§ 2 (Name, Sitz und Mitgliedschaft)
§ 3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)
§ 4 (Gliederung der Frauen Union der CDU)
§ 5 (Organe der Frauen Union der CDU)
§ 6 (Bundesdelegiertentag)
§ 7 (Aufgaben des Bundesdelegiertentages)
§ 8 (Beschlussfähigkeit des Bundesdelegiertentages)
§ 9 (Beschlüsse des Bundesdelegiertentages)
§ 10 (Wahlen)
§ 11 (Wahlverfahren)
§ 12 (Bundesvorstand)
§ 13 (Beschlussfassung des Bundesvorstandes)
§ 13 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)
§ 14 (Aufgaben des Bundesvorstandes)
§ 15 (Vorsitzendenkonferenz)
§ 16 (Verlautbarungen)
§ 17 (Geschäftsführung)
§ 18 (Finanzierung)
§ 19 (Aufgaben der Schatzmeisterin)
§ 20 (Europa-Sektion der Frauen Union von CDU und CSU)
§ 21 (Ergänzendes Satzungsrecht)
§ 22 (Beitragsregelung)
§ 23 (Inkrafttreten)

Präambel

Die Frauen Union der CDU Deutschlands ist dem christlichen Verständnis vom Menschen und den Grundwerten Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit verpflichtet. Sie sind Grundlage christlich demokratischer Politik.

Die Frauen Union ist davon überzeugt, dass die soziale Verpflichtung für ein menschliches Miteinander, für verantwortliches Handeln zur Bewahrung der Schöpfung nur erreicht werden kann, wenn Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen an verantwortlicher Stelle mitwirken.

In dem Wissen, dass die Mitarbeit und Mitverantwortung von Frauen in Politik und Gesellschaft unverzichtbar sind, gibt sich die Frauen Union der CDU Deutschlands die folgende Satzung.

§ 1 (Ziele und Aufgaben)

Die Frauen Union der CDU hat die Aufgaben

a) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der Partei beizutragen,

b) das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten,

c) die sich insbesondere aus den Lebensbereichen der Frauen ergebenden politischen Anliegen in der Partei und gegenüber politischen Entscheidungsgremien zu vertreten,

d) die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren,

e) die berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten durchzusetzen,

f) die Arbeit der Frauen in den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden zu unterstützen,

g) auf die europäische und internationale Zusammenarbeit der Frauen hinzuwirken,

h) die politische Bildung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

§ 2 (Name, Sitz, Mitgliedschaft)

(1) Die Frauen Union der CDU ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder der CDU. Sie führt den Namen

Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

(2) Die Frauen Union der CDU ist gemäß § 38 der Satzung der CDU Deutschlands eine Vereinigung der CDU.

(3) Die Frauen Union der CDU hat ihren Sitz am Sitz der Bundesgeschäftsstelle der CDU.

(4) Die Mitgliedschaft in der Frauen Union der CDU wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen Union werden zu wollen. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist.

(5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf Antrag der Bewerberinnen. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail) in Textform oder schriftlich gestellt werden. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen Union aus. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Kreis-Frauen Union der CDU. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet die Landes-Frauen Union.

(6) Die Mitgliedschaft in der Frauen Union der CDU endet durch schriftliche, an die zuständige Kreis-Frauen Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der CDU endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Frauen Union.

§ 3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied der Frauen Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen Union der CDU teilzunehmen.

(2) Zu Delegierten der Frauen Union der CDU auf Bezirks-, Landes-, Bundes-, sowie der europäischen Ebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen Union, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.

(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) Mitglieder der Frauen Union der CDU, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit. Mitglieder der Frauen Union der CDU, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung geregelt wird.

§ 4 (Gliederung der Frauen Union der CDU)

Die Gliederung der Frauen Union der CDU entspricht dem Aufbau der Partei und ist in die folgenden Organisationsstufen untergliedert:

(1) Bundes-Frauen Union

(2) Landes-Frauen Unionen

(3) Kreis-Frauen Unionen,
die sich in Bezirks-Frauen Unionen zusammenschließen können

(4) a) Gemeinde- bzw. Stadt-Frauen Unionen,
die in Orts-Frauen Unionen gegliedert sein können

b) in kreisfreien Städten die Stadtbezirks-Frauen Unionen, die in Orts-Frauen Unionen gegliedert sein können, soweit die jeweilige Landessatzung diese Untergliederungen vorsieht

§ 5 (Organe der Frauen Union der CDU)

Die Organe der Bundes-Frauen Union sind:

a) Bundesdelegiertentag

b) Bundesvorstand

§ 6 (Bundesdelegiertentag)

(1) Der Bundesdelegiertentag setzt sich zusammen aus
(a) den zweihundertsiebzig Delegierten der Landes-Frauen Unionen, die in den Landesverbänden satzungsgemäß gewählt werden. Jede Frauen Union der CDU eines Bundeslandes erhält zunächst vier Grundmandate.

Die restlichen zweihundertzehn Delegierten werden auf die Landes-Frauen Unionen im Höchstzahlverfahren nach d' Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Bundesdelegiertentag der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.

(b) dem Vorstand der Bundes-Frauen Union.

(2) Neben den weiblichen Mitgliedern des Bundesvorstandes der CDU und den weiblichen CDU-Mitgliedern der Bundestagsfraktion gehören dem Bundesdelegiertentag die Mitglieder der Frauen Union der CDU im Präsidium der EVP sowie im Vorstand der Frauensektion der EVP (EVP Frauen/EPP Women) und die weiblichen CDU-Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme an.

(3) Der Bundesdelegiertentag tritt in jedem zweiten Kalenderjahr als Präsenzveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen. Er wird durch den Bundesvorstand einberufen. Er muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn sechs Landes-Frauen Unionen dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(4) Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbands unmöglich, kann der Bundesdelegiertentag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

(5) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten für die Landesverbände entsprechend. Sieht die Satzung eines Landesverbandes die jährliche Durchführung von Landesdelegiertentagen vor, kann ein Landesdelegiertentag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden sollen, auf Beschluss des Landesvorstandes abweichend von Satz 1 auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

§ 7 (Aufgaben des Bundesdelegiertentages)

Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Organ der Frauen Union der CDU und hat die Aufgabe,

a) alle Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die der Verwirklichung der in § 1 genannten Aufgaben dienen,

b) den Bericht des Vorstands über seine Arbeit entgegenzunehmen, über ihn zu beraten und zu beschließen,

c) den Vorstand der Frauen Union zu entlasten,

d) den Vorstand der Frauen Union der CDU zu wählen,

e) Ehrenvorsitzende zu wählen,

f) über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen,

g) sich eine Geschäftsordnung zu geben,

h) über Anträge zu beraten und zu beschließen,

i) über Anträge auf Auflösung oder Strukturveränderungen der Frauen Union der CDU zu beschließen.

§ 8 (Beschlussfähigkeit des Bundesdelegiertentages)

(1) Der Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(2) Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, muss die Vorsitzende die Sitzung sofort aufheben und einen Termin sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Bundesdelegiertentages rechtzeitig mitteilen; sie ist dabei nicht an die satzungsgemäßen Form- und Fristenvorschriften gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(3) Für den Bundesdelegiertentag sind konkrete Anfangs- und Endzeiten festzulegen. Diese sind in der Einladung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 9 (Beschlüsse des Bundesdelegiertentages)

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 41 des Statuts der CDU Deutschland.

§ 10 (Wahlen)

Sämtliche Gremien der Frauen Union der CDU sind in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 11 (Wahlverfahren)

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Vorsitzende, die Schatzmeisterin, die Schriftführerin und die Mitgliederbeauftragte werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

(3) Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden.

Ungültig sind

a) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Stellvertreterinnen angekreuzt sind,

b) Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zu wählende Stellvertreterinnen angekreuzt sind.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidatinnen ein weiterer Wahlgang. Erhalten mehr als fünf Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl, für welche lediglich die einfache Mehrheit maßgeblich ist.

(4) Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Stimmzettel müssen die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidatinnen oder nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang unter den nicht gewählten Kandidatinnen mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Bundesvorstand entsprechen; entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehr Kandidatinnen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, so werden diese alle in einen weiteren Wahlgang einbezogen. Für diesen Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidatinnen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 12 (Bundesvorstand)

(1) Dem Bundesvorstand gehören

a) die Vorsitzende,

b) die fünf stellvertretenden Vorsitzenden,

c) die Schatzmeisterin,

d) die Schriftführerin,

e) die Mitgliederbeauftragte,

f) zwanzig Beisitzerinnen,

als gewählte Mitglieder an.

(2) Dem Bundesvorstand gehören als Mitglieder kraft Satzung an:

a) die Ehrenvorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) der Vorsitzenden,

b) den fünf stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Schatzmeisterin,

d) der Schriftführerin.

Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte der Frauen Union der CDU.

(4) Die Frauen Union der CDU wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Bundesvorsitzende – im Verhinderungsfall durch eine der stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Reihenfolge – vertreten.

(5) Die Bundesgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Bundesvorstandes teil.

(6) Die Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig dem Bundesvorstand und dem Bundesdelegiertentag. Die Satzungen der Kreis-, Bezirks- und Landes-Frauen-Unionen können vorsehen, dass auch den Vorständen der Organisationsstufen nach § 4 Abs. 2 bis 4 Mitgliederbeauftragte angehören, die von den Mitgliederversammlungen oder Delegiertentagen zu wählen sind.

(7) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen und wird durch die Vorsitzende in der Regel wenigstens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundesvorstand muss innerhalb einer Frist von vier Wochen von der Vorsitzenden einberufen werden, wenn

ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(8) Für die Sitzungen des Bundesvorstands sind konkrete Anfangs- und Endzeiten festzulegen. Diese sind in der Einladung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 13 (Beschlussfassung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Bundesvorstandes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Beschlussfassung darf jedes Vorstandsmitglied erklären, dass es sich der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzung durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 14 (Aufgaben des Bundesvorstandes)

Aufgaben des Bundesvorstandes sind

a) Vorbereitung und Einberufung des Bundesdelegiertentages,

b) Ausführung der Beschlüsse des Bundesdelegiertentages,

c) Berichterstattung an den Bundesdelegiertentag,

d) Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Frauen Union der CDU und Erstellung von Richtlinien für die Durchführung,

e) Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen und anderen politischen Erklärungen,

f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für Ämter in Parteigremien auf Bundesebene und anderer Gremien unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landes-Frauen Unionen,

g) Erledigung der organisatorischen Aufgaben der Frauen Union der CDU einschließlich der Koordinierung der Unterorganisationen,

h) Förderung der Arbeit der Landes-, Bezirks- und Kreis-Frauen Unionen,

i) Genehmigung der Satzungen der Landes-Frauen Unionen,

j) Wahl der Bundesgeschäftsführerin der Frauen Union der CDU auf Vorschlag der Bundesvorsitzenden.

§ 15 (Vorsitzendenkonferenz)

(1) Der Bundesvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen und zur Information der nachgeordneten Gliederungen der Frauen Union die Vorsitzendenkonferenz, der die Landesvorsitzenden, die Bezirksvorsitzenden und die Kreisvorsitzenden sowie die Landesgeschäftsführerinnen der Frauen Union angehören.

(2) Die Vorsitzendenkonferenz tritt mindestens einmal in jeder Wahlperiode zusammen und wenn aus der Sicht des Bundesvorstandes eine sachliche Notwendigkeit besteht. Die Vorsitzendenkonferenz wird von der Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Bundesvorstand. Die Vorsitzendenkonferenz muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisvorsitzenden das schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

§ 16 (Verlautbarungen)

Die Frauen Union der CDU hat das Recht zu eigenen Verlautbarungen im Rahmen der Grundsätze der CDU Deutschlands.

§ 17 (Geschäftsführung)

Die laufenden Geschäfte der Frauen Union der CDU werden von der Bundesgeschäftsführerin nach Weisung der Vorsitzenden geführt. Die Bundesgeschäfts-

führerin informiert regelmäßig den geschäftsführenden Vorstand und den Bundesvorstand.

§ 18 (Finanzierung)

Die Finanzierung der Arbeit der Frauen Union der CDU ist Aufgabe der CDU. Die Bereitstellung der für die satzungsmäßigen Aufgaben der Frauen Union der CDU erforderlichen Mittel erfolgt durch die Bundespartei und die Landes- und Kreisparteien.

§ 19 (Aufgaben der Schatzmeisterin)

Die Schatzmeisterin ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, die Konten und in die Buchführung der Frauen Union der CDU zu nehmen.

§ 20 (Europa-Sektion der Frauen Union von CDU und CSU)

Die Frauen Union der CDU bildet mit der Frauen-Union der CSU die Europa-Sektion der Frauen Union von CDU und CSU; sie vertritt diese insbesondere in der Frauensektion der Europäischen Volkspartei (EVP Frauen/EPP Women).

§ 21 (Ergänzendes Satzungsrecht)

Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten und Vorgänge gelten analog die Bestimmungen der Satzung und des Statuts der CDU Deutschlands. Zur Geschäftsordnung und zur Wahlordnung erlässt die Frauen Union der CDU eigene Bestimmungen.

§ 22 (Beitragsregelung)

(1) Mitglieder der Frauen Union der CDU, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union der CDU befreit.

(2) Mitglieder der Frauen Union der CDU, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, der dem Mitgliedsbeitrag der CDU entspricht. Auf Antrag kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Kreisverbänden der CDU, solange diese die Geschäftsführung der Frauen Union der CDU wahrnehmen.

§ 23 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde am 19. Oktober 1991 vom Bundesdelegiertentag der Frauen Union beschlossen und vom Bundesausschuss der CDU am 18. Juni 1993 genehmigt.

Verfahrens- und Geschäftsordnung

§ 1 Ladungsfristen

1. Zeitpunkt und Tagungsort des Bundesdelegiertentages werden vom Vorstand der Frauen Union der CDU festgelegt und den Landes-Frauen Unionen unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Beratungspunkte sowie der Entwürfe von Leitanträgen des Bundesvorstandes mindestens zwei Monate vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) mitgeteilt.

2. Ordentliche Bundesdelegiertentage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Bundesdelegiertentage können mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden.

3. Der Bundesvorstand ist wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich (Datum des Poststempels) oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) einzuberufen. In Eilfällen kann er auch telefonisch oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 2 Antragsberechtigung, Antragsfristen und Personalvorschläge

1. Antragsberechtigt sind:
   - der Bundesvorstand
   - die Landesvorstände
   - die Bezirksvorstände
   - die Kreisvorstände

2. Anträge zum ordentlichen Bundesdelegiertentag sind spätestens 21 Tage vor dem Tagungstermin dem Bundesvorstand über die Bundesgeschäftsstelle schriftlich über das von der Bundesgeschäftsstelle bereitgestellte elektronische System einzureichen; sie können ausnahmsweise auch per E-Mail oder schriftlich gestellt werden. Dies gilt auch für Personalvorschläge zu Vorstandswahlen, soweit sie den Delegierten vor dem Delegiertentag mitgeteilt werden sollen. Anträge und Personalvorschläge sind den Delegierten sieben Tage vor Tagungstermin schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zuzuleiten.

3. Abänderungsanträge, die sich auf Erweiterung, Begrenzung oder Änderung eines Antrages richten, können während des Delegiertentages von jeder Delegierten gestellt werden.

4. Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen, deren Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt war,
   a) vom Bundesvorstand
   b) von mindestens 20 Delegierten eingebracht werden.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

5. Der Bundesdelegiertentag beschließt auf Vorschlag der Präsidentin das Ende der Frist zur Einbringung von Initiativanträgen und Personalvorschlägen.

§ 3 Tagungspräsidium

Der Bundesdelegiertentag wählt nach der Eröffnung durch die Vorsitzende in offener Abstimmung ein Tagungspräsidium, das aus der Präsidentin und mindestens vier Beisitzerinnen besteht. Die Präsidentin leitet die Beratung, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus; sie kann sich von den Beisitzerinnen vertreten lassen.

§ 4 Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission

Der Bundesdelegiertentag wählt in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungs- und eine Stimmzählkommission. Die Mandatsprüfungskommission hat die Rechtmäßigkeit der Mandate der Delegierten festzustellen. Über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Mandatsausübung von Delegierten entscheidet der Delegiertentag nach Anhörung der Vorsitzenden der Mandatsprüfungskommission.

§ 5 Protokoll

Über den Ablauf des Delegiertentages ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse enthält. Sie ist von der Vorsitzenden der Frauen Union abzuzeichnen. Die Bundesgeschäftsstelle der Frauen Union stellt die Protokollführerin.

Bundesgeschäftsstelle
der Frauen Union der CDU
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin
Telefon: 030 22070-453
E-Mail: fu@cdu.de
www.frauenunion.de